

Prof. Dr. Alexander Schall hält Vortrag in Oxford - "Free Capital Movement vs Freedom of Establishment"

Am 27.1.2017 hat Prof. Dr. Alexander Schall, M.Jur. (Oxon) einen Vortrag an der Law Faculty der University of Oxford gehalten, der im Rahmen eines Workshops zu "Brexit Issues" stattfand. In seinem Vortrag mit dem Titel "Free Capital Movement vs Freedom of Establishment" ging es konkret um die Frage, inwieweit nach dem Brexit die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art 63 AEUV, die auch gegenüber Drittstaaten gilt, die wegfallende Garantie der Niederlassungsfreiheit aus Art 49, 54 AEUV ersetzen kann. Die potentielle Konkurrenz dieser beiden Freiheiten beschäftigt den EuGH schon seit längerer Zeit, ohne dass sich in seiner Rechtsprechung eine einheitliche Linie durchgesetzt hat. Im Verhältnis zu Drittstaaten hat der EuGH dabei zunehmend eine restriktive Linie verfolgt. Der EuGH wendet die Kapitalverkehrsfreiheit grundsätzlich nur dann an, wenn der Eingriff in diese den Schwerpunkt der Regelung ausmacht (zuletzt EuGH CJEU C-47/12 - *Kronos*; CJEU C-35/11 - *Test Claimants in the FII Group Litigation II*; früher CJEU C-182/08 - *Glaxo Wellcome*; zur Konkurrenz mit der Dienstleistungsfreiheit CJEU C-452/04 - *Fidium Finance*; dem Ansinnen des EuGH im Prinzip zust, wenn auch im Einzelnen kritisch Wolfgang Schön, EBOR 2016, 229-260). Damit soll verhindert werden, dass sich Personen aus Drittstaaten über den Umweg der sehr weitreichenden Kapitalverkehrsfreiheit "mittelbar" auch Schutz in solchen Situationen beanspruchen, wo primär Grundfreiheiten betroffen sind, die nur Unionsbürgern offen stehen. So einleuchtend diese Anliegen scheint, so zweifelhaft ist jedoch der gewählte Weg über die Annahme einer Sperrwirkung. Gerade zwischen Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit bestehen so enge Verflechtungen, dass eine Schwerpunktbildung willkürlich erscheint und kaum zu plausiblen Ergebnissen führt. So wäre etwa ein ausdrückliches Übernahmeverbot, obwohl ein massiver Eingriff in die Kapitalverkehrsfreiheit (vgl. EuGH C-112/05 zum VW-Gesetz), nach dieser Rechtsprechung von Drittstaatlern nicht zu rügen, da primär die Niederlassungsfreiheit einschlägig wäre. Vorzugswürdig erscheint es nach Ansicht von Prof. Schall, den Tatbestand des Art 63 AEUV uneingeschränkt zu eröffnen und stattdessen einen milderen Maßstab an die möglichen Rechtfertigungsgründe für Eingriffe gelten zu lassen, um der geringeren Schutzdichte für Nicht-Unionsbürger Rechnung zu tragen. Eine Publikation des Vortrags ist vorgesehen.

Prof. Dr. Alexander Schall, M.Jur. (Oxon)

Datum: 04.02.2017

Kategorien: LLS_Meldungen

Autor: dammann-tamke

E-Mail: lydia.m.dammann-tamke@stud.leuphana.de